## Satzung

der Ortsgemeinde Höheinöd vom

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Am Ge\_ren", Gemarkung Höheinöd

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Höheinöd hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 12.12.1986 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgendes Grundstück gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Am Ge\_ren" im Sinne des § 34 BauGB.
Plannummer 538, Teilfläche, der Gemarkung Höheinöd. Die genaue Bezeichnung ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höheinöd, den 19. April 1988

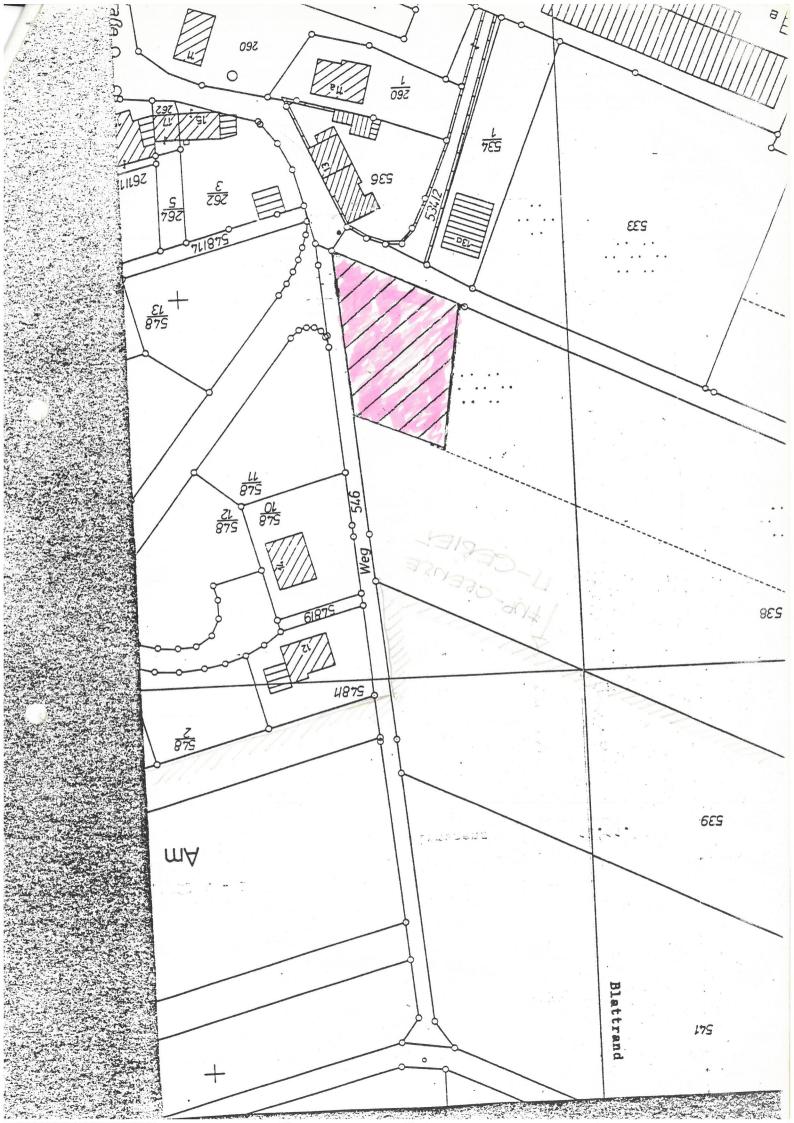
(S t e n g e l) Ortsbürgermeister Anzeig

Anzeige gemäß § 22 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Pirmasens, den 23.311988

Kreisverweitung Pirmasens
Untere Landesplanungsbehörde

teiduny-



## Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben

Az.: 020-00

I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des vom 11.02.1388 mit folgender Mehrheit beschlossen Gemeinderates

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	16	
Anwesende Ratsmitglieder	16	
Für die Satzung haben gestimmt	16	
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

- PII. Diese Satzung wurde am 3.03.1987 der Kreisverwaltung in Pirmasens gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.
  - III. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom 23.03.88, Aktenzeichen vir /610-13, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
- IV. Diese Satzung wurde am 29.04.1988 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben öffentlich bekanntgemacht.
- V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
  - 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
  - 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Waldfischbach-Burgalben, den 30.5. 1988

(Wilhelm) VG-Amtmann